

applizieren entsprechend den Weisungen der verschiedenen päpstlichen Bullen besonders der Bulle *Pius IX. Amantissimi* vom 3. Mai 1858.

2. Der bisherige Kaplan Fabius konnte an diesem Tage für seine zu übernehmende Pfarre X. gar nicht applizieren, da zur Morgenstunde, als er die heilige Messe las, noch Pfarrer Publius bis zum Momente der Investitur auf die Pfarre E. im Besitz der Pfarre X. sich befunden hat.

Der Kaplan Fabius, nunmehriger Pfarrer von X., hatte auch keine Pflicht die applicatio nachzuholen, weil für ihn kein Gesetz zur applicatio verpflichtend sich anführen lässt. Der Hinweis darauf, daß er von 12 Uhr nachts des 1. Mai an das Recht auf die Bezüge des pfarrlichen Benefiziums habe, ist nicht stichhaltig, weil der Grund der Applikationspflicht nicht im Benefizium, sondern im Offizium des Pfarrers liegt. Letzteres wird ihm aber erst durch die Investitur übertragen,

Bigaun bei Hallein, Salzburg. J. C. Gruber, Pfarrer.

VIII. (Der gute Name des Nächsten und die Zeitungen.) Schon lange hatten wir vor, einmal über einen Punkt der Tagespresse zu reden, dessen Wichtigkeit kein denkender Mensch unterschätzen wird. Nun lasen wir leghin von dem Chefredakteur eines katholischen Blattes in Westfalen, der von einem Manne in erregtem Zustand bedroht worden war, weil in der betreffenden Zeitung ein Gerichtsverhandlungsbericht gegen seinen Schwager gestanden hatte. Die fragliche Sache interessierte zweifellos die Öffentlichkeit — es war sogar eine Schwurgerichtssache —, der fragliche Bericht hielt durchaus die Grenzen der Objektivität inne und der Redakteur stand quoad ius zweifellos im Recht, aber der angezogene Bericht muß auf die Verwandten des betreffenden Angeklagten sehr unangenehm gewirkt haben, was sich namentlich auch dadurch erklärt, daß es sich um eine kleine Stadt handelte.

Wenn man nun ganz im allgemeinen die Gerichtsverhandlungs- und Polizeiberichte, resp. die einschlägigen Notizen in den Zeitungen durchliest, so muß man sich doch leider in sehr vielen Fällen, sogar vom christlichen Standpunkte aus sagen: „Das wäre besser ungedruckt geblieben!“ In Fällen, wo es sich um gemeingefährliche Verbrecher, empörende Schandtaten u. dergl. handelt, da mag und muß die Presse promulgieren zur Warnung sowohl, als zum abschreckenden Beispiel.

Ganz anders aber liegt die Sache da, wo es sich um eine einzelne, nicht außergewöhnliche Straftat handelt, deren Täter vielleicht zum ersten Mal mit dem Gericht in Konflikt gekommen ist, der vielleicht wahre Reue empfindet und allen Ernstes bestrebt ist, sich zu bessern. Wenn in solchen Fällen die Zeitungen und namentlich in den Orten, wo der Betreffende allgemein bekannt ist, schonungslose Berichte mit Namen und alles bringen, die Sache wohl sogar noch unter allerhand Bemerkungen breit treten, so schlägt das nicht

nur den christlichen Anschauungen von der Nächstenliebe ins Gesicht, ist nicht nur wenig vornehm, sondern wirkt geradezu verderblich für die Besserung des Betreffenden, ja macht diese oft dadurch unmöglich und drängt ihn weiter herab. Vornehm gehaltene große Zeitungen begehen solche Fehler fast nie, aber zahlreiche Provinzialblätter wimmeln oft davon.

Angenommen, es hat ein armes Dienstmädchen, das vielleicht unter schlechten Kolleginnen war, die Herrschaft um etwas betrogen. Sie wird angezeigt und ehe die Sache noch gerichtlich untersucht ist, prunkt schon der Bericht im Lokalblatt: „Die Dienstmagd so und so (voller Name) betrog ihre Herrschaft. Sie wurde verhaftet“ &c. Oder ein schlecht besoldeter, junger Bureauangehilfe, der in schlechte Gesellschaft geraten ist, unterschlägt einen Betrag von 300 Mark. Gleich steht im Blatte: „Der Bureauangehilfe so und so unterschlug“ u. s. w. Oder: Ein junger Mann hat eine Reihe leichtfinniger Streiche begangen. Ein geldbedürftiger Reporter bringt's aufs Papier und flugs verkündet's die Zeitung mit Namen und Datum allen, die es wissen wollen und es nicht zu wissen brauchen. Was hat das für einen Zweck? fragen wir. Das allgemeine Interesse und das Gemeinwohl wäre zunächst schon dadurch berücksichtigt, wenn bloß auf die Tat ohne Namensnennung hingewiesen würde; aber in sehr vielen Fällen kommt das gar nicht einmal in Frage und die Sache könnte in aller Kürze erledigt werden. Zedenfalls indessen sollte es jeder Redakteur energisch ablehnen, eine minder schwere Strafsache bekannt zu machen, bevor sie gerichtlich untersucht ist. Man beklagt sich oft darüber, wie ungebildete Polizeibeamte einem Verdächtigen gegenüber auftreten, aber ein soeben perhorresziertes Verhalten der Zeitungen ist noch viel verwerflicher. Dem Priester und sozial-charitativen Arbeiter kommen oft die Tränen in die Augen, wenn er liest, wie auf diese Weise kleingeistige und offenbar wenig christlich-vornehm denkende Leute ihm die Arbeit erschweren und unmöglich machen.

Mit vielen anderen Ideen des christlichen Lebens ist vielen Lesern ja allerdings auch der Sinn für die christliche Schonung des Sünder leider abhanden gekommen und sehen es gerne, wenn sie in ihrem Leibblatt derartige Referate möglichst langatmig vorfinden; aber die Blätter sollten doch bedenken, daß sie veredelndere Zwecke haben!

Die schärfste Rüge verdient aber ein Blatt, wenn es ehrabschneiderischen Stadtklatsch, Geirrungen &c. mit mysteriösem Nimbus aufnimmt. Heißt das, den guten Namen des Nächsten schonen und ehren? Hat das moralischen Wert? Ganz und gar nicht. Von einem Judenblatt kann man nichts anderes erwarten, aber wenn katholische Blätter sich so was leisten, dann ist das höchst bedauerlich! Man denke doch einmal nicht nur an die Betreffenden selbst, sondern auch an deren Verwandte! Man bescheide sich auch an sich selbst und beherzige das Sprichwort: „Was du nicht willst, das man dir tu', das füg' auch keinem andern zu!“ Der göttliche Heiland ist gekommen, „zu

suchen und selig zu machen, was verloren war", diese Zeitungsberichte scheinen da zu sein, die Fehlenden zum Publikum zu machen.

Hat man von gegnerischer Seite nicht gerade kleinen katholischen Blättern so oft den Vorwurf des Mangels an Vornehmheit gemacht? Vielleicht nicht stets mit Unrecht. Der Mangel kommt aber, scheint es, in erster Linie daher, daß heutzutage wohl jedes kleine Nest ein Blatt hat, aber leider keinen fähigen Leiter. Zum Redakteurspielen gehört doch auch noch etwas mehr, als ehemaliger gewichster Sezler gewesen zu sein, und wenn in den Duodezörtschen läblicher Weise eine Zeitung besteht, so sollten Priester und Lehrer sich darum etwas mehr in dieser Hinsicht bekümmern. Wieviel Segen würde daraus entspringen!

Bedenke man doch, daß der gute Name des Mitmenschen, auch wenn dieser selbst ihn verletzt hat, nicht dazu da ist, ihn nun erst recht herunterzusezzen.

In der Sache liegt auch zweifellos ein nicht zu unterschätzendes pädagogisches Moment. Da wird den Kindern in der Schule gelehrt, den Gläubigen wird gepredigt: „Du sollst nicht ehrabschneiden“, und dann kommt das Blatt und tut es dennoch im großen.

Hoffentlich erfüllen diese Zeilen ihren Zweck dahin, daß namentlich die Ortsgeistlichen auf ihr Ortsblatt in geeigneter Weise einwirken. Immerhin sollen die Zeitungen im Interesse des Gemeinwohls von den Kriminalfällen und einschlägigen Dingen in gehöriger Weise Notiz nehmen, aber servatis servandis, und in gegebenen Fällen (d. h. ohne Unterschied des Standes) gebührende Rücksicht walten lassen.

Das erfordert die christliche Weltanschauung und hinsichtlich aller Artikel seiner Zeitung muß der verantwortliche Redakteur das Wort des Apostels beherzigen: „Wir alle müssen einst stehen vor dem Richtersthule Christi.“

Man braucht durchaus nicht zu befürchten, daß etwa beim Gerechtwerden unserer Forderung die Sünden und Verbrechen sich vermehren werden; das Gegenteil wird eintreten. Unsere katholischen Anschauungen von der Besserung der Sünder sind bekanntlich wesentlich andere als diejenigen des Gendarmen, und wo es sich um Allerweltstaugenichtse handelt, da soll die Polizei genügend Steckbriefe erlassen, und da versteht es sich von selbst, daß jedes Blatt auch sonstwie die Polizei zu unterstützen hat.

IX. (Differenz in Eheangelegenheiten.) Publius, ein Katholik, geht von Oesterreich nach Italien und schließt mit der Cäcilia, einer Akatholikin, die Zivilehe. Heimgekehrt heiratet er Anna, eine ledige Katholikin coram parocho, nachdem ihm von einem Juristen erklärt wurde, daß die Zivilgesetze außerhalb des territorium eines Staates nicht bindend sind und man eine rechtmäßige Frau in Oesterreich, eine zweite in Ungarn haben kann, ohne von den Zivilbehörden behelligt zu werden.